

Stadt Uetersen

(Kreis Pinneberg)



Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 92
„Große Twiete 63“

Begründung



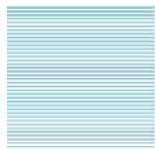
Stadt Uetersen
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92
„Große Twiete 63“

Auftraggeber:

Uwe Neidhardt
Beesenweide 7

25436 Moorrege

Auftragnehmer:



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Nienhöfener Str. 29-37
25421 Pinneberg
Telefon: (04101) 375 79-51
Telefax: (04101) 375 79-43
Email: buero@m-s-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Wolfgang Maysack-Sommerfeld
Dipl.-Ing. (FH) Manuela Juric

TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS.	INKRAFTTRETEN

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2	Flächennutzungsplan	4
3	Planungsanlass und Planungsziele	4
4	Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen	5
4.1	Art der baulichen Nutzung	5
4.2	Maß der baulichen Nutzung	6
4.3	Bauweise und Wohnungseinheiten	6
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche	6
4.5	Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	6
4.6	Äußere Gestaltung	7
5	Verkehrliche Erschließung, Öffentlicher Personennahverkehr	7
6	Ver- und Entsorgung	8
7	Boden- und Gewässerschutz	8
8	Eingriffsregelung	8
9	Altablagerungen	9
10	Flächenbilanz	10
11	Umweltprüfung	10
12	Umweltbericht	10
12.1	Einleitung	10
12.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	10
12.1.2	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	11
12.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
12.2.1	Derzeitiger Umweltzustand	11
12.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	11
12.2.3	Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen	12
12.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
12.3	Zusätzliche Angaben	12
12.4	Zusammenfassung	12
13	Kosten	13

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 0,18 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 92 liegt im südlichen Stadtgebiet von Uetersen. Es handelt sich dabei um eine Fläche nördlich der Straße „Große Twiete“. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt ebenfalls von dieser Straße aus.

Zureit wird das Plangebiet als Hof- und Gartenfläche genutzt. Auf der ehemals landwirtschaftlichen Betriebsfläche befindet sich im südlichen Bereich ein ehemaliger Stall, sowie im Norden eine überdachte Abstellfläche (Remise). Vor und neben dieser Remise befindet sich eine mit einem Plattenbelag versehene Hoffläche.

Die Fläche befindet sich in Privatbesitz.

2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen stellt das Plangebiet als Mischgebietsfläche dar.

Im Bebauungsplan Nr. 92 wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet dargestellt, da die nähere Umgebung nicht als Mischgebiet, sondern vielmehr als (Allgemeines) Wohngebiet anzusprechen ist.

Die Stadt Uetersen beabsichtigt, im Rahmen einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes den gesamten Bereich bestandsabdeckend als Wohnbaufläche darzustellen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird bei der geringen Flächengröße des Plangebietes nicht für erforderlich gehalten. Der Bebauungsplan wird als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen.

3 Planungsanlass und Planungsziele

Ziel des Bebauungsplanes ist es die Fläche als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Dadurch sollen 3 neue Bauplätze für Einfamilienhäuser im Gebiet entstehen.

Der südliche Teil des Plangebietes mit zwei Bauplätzen/ Einfamilienhäusern könnte auch nach § 34 BauGB (Bauen in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil) – also ohne Bebauungsplan - bebaut werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist deshalb im Prinzip nur für den nördlichen Teil notwendig.

Die folgende Abbildung (Planzeichnung ohne Maßstab) lässt die geplante Erschließung und Bebauung erkennen.



4 Städtebauliche Maßnahmen und Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Alle Baugrundstücke sind als Allgemeine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Darüber hinaus sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ebenfalls zulässig.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

▪ Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Als zweiter Bestimmungsfaktor für das Maß der baulichen Nutzung ist die Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt.

Die GRZ wird im gesamten Plangebiet einheitlich auf 0,3 gesetzt. Damit kann dem Planungsziel einer Bebauung mit Einzel- und eventuell Doppelhäusern entsprochen werden.

Hinzu kommt die Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung beispielsweise für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen um maximal 50%. Dies bedeutet bezogen auf das Plangebiet eine maximale GRZ von 0,45. Damit wird erreicht, dass eine wirtschaftliche und flächensparende Bebauung entsprechend dem Planungsziel errichtet werden kann. Zugleich fügt sich die Bebauung gut in die Nachbarschaft ein.

▪ Vollgeschosse

Die Bebauung soll mit einem Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung errichtet werden. Diese Festsetzung orientiert sich an die bestehende Nachbarbebauung. Die neuen Baukörper fügen sich somit harmonisch ein.

4.3 Bauweise und Wohnungseinheiten

Im gesamten Plangebiet sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

Damit die Nutzungsintensität sich ebenfalls in die Umgebung einfügt, wurde im Plangebiet eine Beschränkung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten festgesetzt. Im gesamten Plangebiet ist je Wohngebäude bzw. Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Innerhalb dieser überbaubaren Grundstücksflächen müssen die baulichen Anlagen errichtet werden. Eine zwingende Notwendigkeit die Gebäude und baulichen Anlagen direkt an der Baugrenze zu errichten besteht nicht. An die Baugrenze kann, muss nicht gebaut werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet wurden so angelegt, dass das Plangebiet optimal bebaubar ist. In Verbindung mit den festgesetzten Wohnwegen (GFL-Flächen) wird hierdurch die Gebiets- und Gebäudestruktur vorgegeben, wobei eine variable Gebäudestellung möglich ist.

4.5 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht im Bereich zwischen GFL-Fläche und überbaubarer Grundstücksfläche, da der relativ schmale Wohnweg optisch und baulich nicht weiter eingeengt werden soll.

Je Wohneinheit sind auf den Baugrundstücken mindestens 2 Stellplätze für Pkw, offen oder in Garagen/ Carports zu errichten. Damit soll der öffentliche Straßenraum vom grundstücksbezogenen ruhenden Verkehr entlastet werden.

4.6 Äußere Gestaltung

Der Bebauungsplan beschränkt sich bezüglich der äußeren Gestaltung auf die Punkte, deren Regelung durch Festsetzung notwendig, aber auch ausreichend ist, um eine der örtlichen Situation und der Lage des Plangebiets nahe dem Ortsrand angemessene und in Grundzügen aufeinander abgestimmte Gestaltung des Baugebietes zu erreichen. Angesichts des gestalterisch heterogenen Bestandes der Nachbarschaft sind deshalb Variationen zulässig, die eine Anpassung der Bebauung an die Vorstellungen der einzelnen Bauherren bzw. Erwerber zulassen.

Die **zulässige Sockelhöhe** beträgt maximal 0,6 m gemessen ab Fahrbahnoberkante der geplanten GFL-Fläche. Durch die Beschränkung der zulässigen Sockelhöhe wird verhindert, dass einzelne Gebäude durch weit aus dem Boden gehobene Kellergeschosse und den damit im Zusammenhang stehenden künstlichen Geländeanhöhungen das angestrebte Orts- und Landschaftsbild negativ beeinflussen.

Die **Traufhöhe** darf maximal 4,8 m betragen. Dies gilt jedoch nicht für die Dächer von Giebeln, Gauben oder Krüppelwalmen. Als Traufhöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante der geplanten GFL-Fläche vor dem Baugrundstück und dem Schnittpunkt zwischen der Außenkante der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut, gemessen in Gebäude- und Straßenmitte.

Die **Firsthöhe** darf durchweg maximal 10,0 m betragen, ebenfalls gemessen ab Fahrbahnoberkante der geplanten GFL-Fläche vor dem Baugrundstück und dem höchsten Punkt des Firstes, gemessen in Gebäude- und Straßenmitte.

Bei den Hauptgebäuden sind **Dacheindeckungen** mit schwarzen, grauen, anthrazitfarbenen, roten oder braunen Pfannen zulässig. Ebenfalls zulässig sind eine Schiefer- und Schindeleindeckung in den vorgenannten Farbtönen, Glasdächer und Sonnenkollektoren.

5 Verkehrliche Erschließung, Öffentlicher Personennahverkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Große Twiete“. Diese Straße kann das zusätzliche Verkehrsaufkommen noch problemlos aufnehmen.

Ergänzt wird die (vorhandene) öffentliche Erschließung durch einen privaten Wohnweg, der als eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt ist. Alle Bauplätze erhalten eine Zufahrt von diesem Wohnweg aus. Im vorderen Teil (auf Flurstück 137/2) ist die GFL-Fläche bereits durch die Grunddienstbarkeit abgesichert.

Im hinteren Teil des Plangebiets ist die GFL-Fläche so geplant, dass eine T-förmige Wendemöglichkeit für einen Rettungswagen vorhanden ist und die Zufahrt zum Flurstück 137/3 (Gartennutzung) gesichert ist. Der nach Westen abzweigende Ast der Wendemöglichkeit kann z.B. als Garagenzufahrt genutzt werden.

Das Plangebiet wird zum Zeitpunkt der Planaufstellung durch die im Rahmen der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) betriebene Buslinie 61 Uetersen, Buttermarkt – Bf. Tornesch erschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist Uetersen, Heinrich-Heine-Straße und befindet sich ca. 400 m (Luftlinie) vom Plangebiet entfernt. In ihrem weiteren Verlauf bietet die Linie 61 Anschluss an diverse weitere Buslinien sowie an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg.

6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen. Diese werden bei Bedarf gebiets- bzw. grundstücksbezogen erweitert und ergänzt.

Die Fortführung der Erschließung ist mit Strom, Gas, Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser vorgesehen.

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Müllbehälter sind am Abfuhrtag an der „Großen Twiete“ bereit zu stellen.

7 Boden- und Gewässerschutz

Nicht überdachte Pkw-Stellplätze und deren Zufahrten auf den Baugrundstücken sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Der Abflussbeiwert solcher Flächen darf maximal 0,6 betragen. Zulässig sind beispielsweise: Grand, Schotterrasen, großfugiges Pflaster mit Drainage und Rasenansaat sowie Gittersteine. Damit wird eine Minimierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht.

8 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitverfahren zu entscheiden. Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplanes auszugleichen oder zu mindern.

Bezüglich der Eingriffe durch Versiegelung und Bebauung stellt sich die Nutzung des Plangebiets derzeit wie in der folgenden Tabelle angegeben dar.

Basis der Überlegungen zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sind neben dem heutigen Zustand des Plangebiets insbesondere auch die nach § 34 BauGB bereits zulässigen Eingrif-

fe. Nur darüber hinausgehende (zusätzliche) Eingriffe sind in diesem Zusammenhang ausgleichspflichtig.

Die Bebauung im südlichen Teil des Plangebietes wäre auch nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Hierfür muss deshalb keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt werden. Diese wird deshalb nur für den nördlichen Bereich des Bebauungsplanes erstellt.

In der folgenden Tabelle ist der derzeitige Zustand des nördlichen Teils des Planungsgebietes erfasst.

Tabelle: Derzeitiger Zustand

<u>Nutzungsart</u>	<u>Fläche in m²</u>	<u>Fläche in m²</u>
Garten / Wiese		392
Bebauung (Remise)	50	
Versiegelte Flächen	325	
Versiegelte Fläche insgesamt	325	
<hr/>		
nördlicher Teil des Plangebiets insgesamt		717

In einer weiteren Tabelle ist die nach der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 künftig mögliche Bebauung und Versiegelung ermittelt.

Tabelle: Neuplanung

<u>Nutzungsart</u>	<u>Fläche m²</u>	<u>Festgesetzte GRZ</u>	<u>Maximale GRZ</u>	<u>Versiegelung m²</u>
Allgemeines Wohngebiet	717	0,3	0,45	323

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 bleibt im nördlichen Teil des Plangebiets die versiegelte Fläche praktisch unverändert. Ein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden findet nicht statt.

Auch hinsichtlich der weiteren Schutzgüter, Arten und Lebensgemeinschaften, Klima, Luft, Landschaftsbild und Wasserhaushalt ergeben sich aus der Aufstellung des Bebauungsplanes keine wesentlichen Veränderungen, die zu zusätzlichen ausgleichspflichtigen Eingriffen führen würden.

9 Altablagerungen

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangebiet nicht bekannt. Hinweise auf Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zur Zeit nicht vor.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenbelastungen die Belange der gesunden Wohnverhältnisse gewahrt werden. Sollten bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen; der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen. Die Entsorgung ist mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

10 Flächenbilanz

Bezeichnung	Größe m ²	Größe ha
Allgemeine Wohngebiete	1.813	0,18
Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	1.813	0,18

11 Umweltprüfung

Nach der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches ist grundsätzlich zu jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (siehe folgendes Kapitel).

12 Umweltbericht

12.1 Einleitung

12.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine Fläche die sich derzeit in Privatbesitz befindet.

Neben einer Wiesen-/ Rasenfläche befindet sich im Süden des Plangebiets ein nicht mehr in Nutzung befindlicher Stall, sowie im nördlichen Bereich eine überdachte Abstellfläche (Remise). Der nördliche Teil des Plangebietes ist außerdem teilweise durch einen großflächigen Plattenbelag (325 m²) versiegelt.

Das Plangebiet soll nunmehr für eine Einfamilien- und Doppelhausbebauung umgenutzt werden.

12.1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

In Fachgesetzen und Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes die speziell für diesen Bauleitplan von Bedeutung sind nicht festgelegt. Entsprechend waren solche Ziele bei der Planung nicht zu berücksichtigen.

12.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

12.2.1 Derzeitiger Umweltzustand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen zum großen Teil durch Bebauung und durch einen großflächigen Plattenbelag bzw. Asphaltierungen versiegelten/ bebauten Bereich und zum anderen Teil um eine extensiv gepflegte Wiesen-/ Rasenfläche. Gehölzstrukturen sind nur in geringem Umfang vorhanden.

Boden, Wasser (Grundwasser), Natur (Arten und Lebensgemeinschaften) und Landschaft des Änderungsbereiches besitzen eine geringe bis allenfalls mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder andere Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des Bauleitplanes oder in dessen Nähe ebenso wenig vorhanden wie Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Altlagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf Altlasten aus früheren Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zur Zeit nicht vor.

Der Änderungsbereich ist weder selbst besonderen Beeinträchtigungen ausgesetzt noch gehen von ihm Auswirkungen aus, die andere Gebiete erheblich beeinflussen könnten.

12.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Der Bauleitplan bereitet eine kleinräumige Erweiterung eines bestehenden Baugebietes vor. Über das geltende Bau- und Planungsrecht hinaus gehende Bebauungsmöglichkeiten bzw. Versiegelungen werden nur in geringem Umfang vorbereitet. Nach der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 entspricht der künftige maximale Versiegelungsgrad in etwa dem heutigen Zustand.

Im insgesamt ca. 1.036 m² großen südlichen Teil sind heute ca. 432 m² durch Bebauung und Hofbefestigungen (Asphalt) versiegelt. Künftig werden hier nach den Festsetzungen des Be-

bauungsplanes maximal 466 m² versiegelt sein. Dieser Bereich wäre allerdings auch ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB bebaubar.

Die Auswirkungen auf den Schutzgut „Boden“ werden damit insgesamt als wenig erheblich bewertet.

Als Minimierungsmaßnahme dürfen nicht überdachte Pkw-Stellplätze und deren Zufahrten auf den Baugrundstücken nur aus wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden.

Die weiteren Schutzgüter

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Landschaft
- Wasser
- Kultur- und sonstige Sachgüter

werden nicht bzw. nur unerheblich beeinträchtigt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind in dem bereits bebauten Innenbereich nicht zu erwarten. Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten.

12.2.3 Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden nicht erforderlich, da solche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

12.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht.

12.3 Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren waren bei der Umweltprüfung nicht anzuwenden.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

Da erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind, werden Maßnahmen zu deren Überwachung nicht erforderlich.

12.4 Zusammenfassung

Für das Gebiet nördlich der „Großen Twiete 63“ wird der Bebauungsplan Nr. 92 aufgestellt. Ermöglicht wird der Bau von 3 Einfamilien- oder Doppelhäusern.



Die Schutzgüter Boden, Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht bzw. nicht erheblich beeinträchtigt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird sich der Umweltzustand durch die Planung nicht wesentlich anders entwickeln als ohne Durchführung der Planung.

13 Kosten

Kosten entstehen der Stadt Uetersen aus der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 92 nicht.

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung in ihrer Sitzung am gebilligt.

Uetersen, den

Bürgermeister